

**Beitrags- und Gebührenordnung**  
Regelungen gemäß §§ 3 und 5 der Satzung vom 17.11.2015

## 1. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

Die Jahresbeiträge und die Aufnahmegebühren wurden in der Mitgliederversammlung am 23.04.2013 beschlossen. Seit dem 01.01.2014 gelten folgende Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren:

- 120,00 Euro Erwachsene
- 102,00 Euro Kinder und Jugendliche
- 240,00 Euro Familie ab 3 Personen
- 10,00 Euro einmalige Aufnahmegebühr pro Person.

Pro Person muss ein separater Aufnahmeantrag ausgefüllt werden.

Von der Beitragszahlung sind ohne besonderen Vorstandsbeschluss befreit:

- a) Ehrenmitglieder vom Beginn des Monats ihrer Ernennung,
- b) Mitglieder, die dem Verein 40 Jahre angehören und älter als 65 Jahre sind,
- c) Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre angehören.

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen Mitglieder den Beitrag für Kinder/Jugendliche.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres scheiden Mitglieder auch aus einem eventuell bestehenden Familienbeitrag aus. Im darauf folgenden Kalenderjahr wird automatisch der Beitrag für Erwachsene erhoben.

Über Ausnahmen (Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen) entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## 2. Sonderzahlungen und Zusatzbeiträge

Für besondere Vereinsangebote (z.B. bestimmte Kurse, Veranstaltungen, Geräteangebote usw.) kann der Vorstand angemessene Sonderzahlungen, Zusatzbeiträge, Teilnahme- oder Nutzungsgebühren beschließen. Für die Teilnahme an den besonderen Vereinsangeboten sind gesonderte Anmeldungen und Kündigungen erforderlich, die für das jeweilige Angebot gesondert vom Vorstand festgelegt werden.

Für den Kreativen Kindertanz wird ein Zusatzbeitrag von 6,00 Euro pro Monat erhoben, der Einzug erfolgt vierteljährlich. Hierfür gibt es ein zusätzliches Formular. Der Kreative Kindertanz kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

Für die jugendlichen Tischtennis - Mannschaftsspieler wird halbjährlich ein Zusatzbeitrag von 30,00 Euro erhoben und eingezogen.

### 3. Beitragseinzug und Mahnverfahren

Alle von den Mitgliedern zu leistenden Zahlungen werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Der Jahresbeitrag wird zum 01.02. und/oder 01.07. oder an dem darauf folgenden Werktag eingezogen. Je nachdem, was vom Mitglied auf dem Aufnahmeantrag vermerkt wurde, erfolgt der Einzug entweder halbjährlich oder jährlich im Voraus.

Bei einem Eintritt während des Jahres wird der nach vollen Monaten anteilige Beitrag unmittelbar nach schriftlicher Bestätigung der Mitgliedschaft eingezogen.

Das während eines Jahres ausscheidende Mitglied erhält keine Beitragsrückzahlung.

Die Mandatsreferenznummer für den Beitragseinzug per SEPA – Lastschriftmandat besteht bei Erwachsenen aus der Adressnummer, der Mitgliedsnummer und der Zahl 11, bei Kindern oder Erwachsenen mit abweichendem Zahler lediglich aus der Adressnummer des Zahlers und der Zahl 11. Bei Familienbeiträgen bezieht sich die Mandatsreferenznummer auf das Hauptmitglied oder den abweichenden Zahler.

Die Gläubiger-Identifikationsnummer des Turnvereins Eschersheim 1895 e.V. ist von der Deutschen Bundesbank vorgegeben und lautet: DE93 ZZ20 0000 1867 66.

Die Mitgliedsnummer sowie die Mandatsreferenznummer werden dem Mitglied bzw. bei Minderjährigen den im Aufnahmeantrag vermerkten gesetzlichen Vertretern schriftlich mitgeteilt.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein alle Änderungen bezüglich der Bankverbindung sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der Kontaktdaten (Telefon / E-Mail Adresse) umgehend mitzuteilen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

Kann der Jahresbeitrag aus vom Mitglied zu vertretenden Gründen nicht eingezogen werden, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag wird dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

Für jede Mahnung wird eine Mahn- und Bearbeitungsgebühr erhoben, deren Höhe der Vorstand festsetzt. Diese beträgt für jede schriftliche Mahnung 10,00 Euro.

Der Verein ist berechtigt, ausstehende Forderungen nach zweimaliger Mahnung gegenüber dem Mitglied gerichtlich geltend zu machen. Die anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

### **Beschluss**

Die oben genannte Beitrags- und Gebührenordnung wurde gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung am 12.04.2016 in der Vorstandssitzung beschlossen. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang und auf der Vereinshomepage.